

Infoblatt zur Erteilung einer Bewachererlaubnis gemäß § 34a Gewerbeordnung

Sie wollen die Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung beantragen. Für die Antragstellung zur Erteilung der Erlaubnis sind die unten angekreuzten Unterlagen erforderlich:

- Antragstellung mittels Formblatt. (Das Formblatt kann heruntergeladen werden).
- Ein Führungszeugnis, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde, **zum Direktversand an das Landratsamt Nürnberger Land**. (Ein privates Führungszeugnis wird nicht anerkannt).
- Ein Gewerbezentralregisterauszug, zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde, **zum Direktversand an das Landratsamt Nürnberger Land**. (Ein privater Gewerbezentralregisterauszug wird nicht anerkannt).
- Eine Bestätigung des Finanzamtes, dass keine steuerlichen Bedenken bestehen, die Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung zu erteilen. Zu beantragen beim für Sie zuständigen Finanzamt (bei Antragstellern mit Wohnsitz im Landkreis Nürnberger Land ist dies das Finanzamt Hersbruck - Tel. Nr. 09151/731-0).
- Eine Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung. Zu beantragen beim für Sie zuständigen Amtsgericht. (Bei Antragstellern mit Wohnsitz im Landkreis Nürnberger Land ist dies das Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstraße 35 - Tel. Nr. 0911/321-01).
- Eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vom Amtsgericht Hof, zentrales Vollstreckungsgericht unter www.vollstreckungsportal.de (dort anmelden und Selbstauskunft einholen).

Bitte beachten Sie, dass die o. g. Unterlagen nicht älter als 6 Monate sein dürfen!

- Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer für Selbständige oder Prüfungszeugnis nach § 5 Bewachungsverordnung oder Nachweis einer mindestens dreijährigen befugten Ausübung des Bewachungsgewerbes am 1. Dezember 1994 oder Nachweis einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Bewachungstätigkeit nach Unterrichtung als unselbständige Bewachungsperson.

- Vorlage einer Haftpflichtversicherung.

Mindesthöhe der Versicherungssumme

a)	<i>Personenschäden</i>	<i>1.000.000,-- EUR</i>
b)	<i>für Sachschäden</i>	<i>250.000,-- EUR</i>
c)	<i>für Abhandenkommen bewachter Sachen</i>	<i>15.000,-- EUR</i>
d)	<i>für reine Vermögensschäden</i>	<i>12.500,-- EUR</i>

- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten. Es müssen mindestens die für die ersten sechs Monate des Gewerbebetriebs erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden. Beim Nachweis der erforderlichen Mittel ist insbesondere auf die Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs-, und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen abzustellen. Bei Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank gelten die erforderlichen Sicherheiten als nachgewiesen.

- Ein Kostenvorschuss (**erst nach Antragstellung**) für die beantragte Erlaubnis. Die Kosten sind **nach Erhalt der Kostenrechnung** rechtzeitig an die Kreiskasse Nürnberger Land zu überweisen; bei dem angeforderten Betrag als Kostenvorschuss handelt es sich um die volle Erlaubnisgebühr.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG) ist zusätzlich vorzulegen:

- Gesellschaftsvertrag, in dem insbesondere als Gegenstand des Unternehmens die beantragte Tätigkeit nach § 34a Gewerbeordnung aufgeführt ist.
- Ablichtung eines Auszugs aus dem Handelsregister oder Genossenschaftsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist eine entsprechende Ablichtung für die GmbH und die KG einzureichen.

Bitte beachten Sie bei juristischen Personen

- ⇒ Die oben angekreuzten Unterlagen sind für den/die Geschäftsführer vorzulegen, d. h. sollten lt. Gesellschaftsvertrag mehrere Geschäftsführer eingetragen sein, sind für jeden die angekreuzten Unterlagen erforderlich.
- ⇒ Handelt es sich um eine bereits bestehende juristische Person, so sind die oben angekreuzten Unterlagen, bis auf das Führungszeugnis, auch für die juristische Person erforderlich.

Erlaubnisgebühr:

natürliche Person	700,- EUR
juristische Person	800,- EUR

Den Erlaubnisbescheid erhalten Sie per Postzustellung: Hierbei fallen Auslagen in Höhe von 3,09 EUR an (= Postzustellungsgebühr).

Hinweise:

- ⇒ Die Ausübung des Gewerbes i. S. des § 34a Gewerbeordnung ohne Erlaubnis ist nach § 144 Abs. 1 Buchstabe f Gewerbeordnung mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro bedroht.
- ⇒ Nach Erlaubniserteilung sind Sie verpflichtet, Ihre Gewerbeausübung nach § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung bei der zuständigen Gemeinde, in der sich Ihr Betriebssitz befindet, anzuzeigen.